

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Stephanie Vigl

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Roberto Cainelli

Iwan Gasser

Rundschreiben

Nummer:

72

vom:

2020-05-29

Autor:

Peter Winkler

Stefano Seppi

An alle Kunden

Zahlung der heurigen Immobiliensteuer innerhalb 16.12.2020 für Immobilien in der Region Trentino -Südtirol (GIS und IMI)

Mit zwei Dringlichkeitsmaßnahmen hat die Provinz Bozen¹ und die Provinz Trient² den Einzahlungstermin der 1. Rate der Immobiliensteuer GIS 2020 aufgrund der Covid-Krise vom 16.06.2020 auf den 16.12.2020 verschoben.

Somit besteht für das Jahr 2020 für die in Südtirol und Trentino befindlichen Immobilien die Möglichkeit, die Gemeindeimmobiliensteuer in einmaliger Zahlung bis spätestens 16.12.2020 ohne Strafen und Zinsen zu begleichen.

Nach Auskunft diverser Gemeinden wird heuer die Vorausberechnung der Akontorate, welche üblicherweise gegen Ende Mai mit dem bekannten Informationsschreiben den Steuerpflichtigen auf dem Postweg zugesandt wird, nicht verschickt.

Aus diesem Grunde wird unsere Kanzlei die Berechnungen für die Südtiroler Immobilien erst im Herbst überprüfen und eventuell auch die gewünschte Zahlung über den Gesamtbetrag für unsere Kunden termingerecht im Dezember vornehmen.

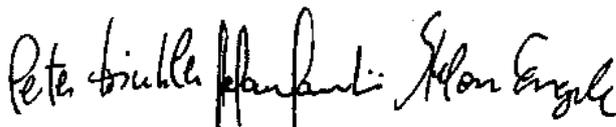
Für die nicht in Südtirol befindlichen Immobilien wird unsere Kanzlei die Berechnung für die 1. Rate 2020 vornehmen und unseren Kunden termingerecht übermitteln.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



1 Dringlichkeitsmaßnahme des Südt. Landeshauptmannes Nr. 14 vom 26.03.2020

2 Art. 1 des Provinzialgesetzes Nr. 2 vom 23.03.2020